

# ERLÄUTERUNGEN

zur

ERKLÄRUNG ZUR STEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN

## STEUERJAHR 2020

(Einkünfte des Jahres 2019)



Sie müssen die Erklärung auf elektronischem Weg über BIZTAX einreichen, außer wenn Sie von dieser Verpflichtung der Hinterlegung auf elektronischem Weg freigestellt sind. Sie finden BIZTAX auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse [fin.belgium.be](http://fin.belgium.be), Rubrik E-services oder unter [www.biztax.be](http://www.biztax.be).

## **WICHTIGE ANMERKUNGEN FÜR STEUERPFLLICHIGE, DIE EINE ERKLÄRUNG AUF PAPIER EINREICHEN, WEIL SIE VON DER VERPFLICHTUNG ZUR HINTERLEGUNG DER ERKLÄRUNG AUF ELEKTRONISCHEM WEG FREIGESTELLT SIND**

Bitte schreiben Sie deutlich Name und Anschrift des Absenders auf den für die Rücksendung benutzten Briefumschlag und frankieren Sie diesen ausreichend gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von bpost an den Absender zurückgesandt, was eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge haben kann, mit allen möglichen nachteiligen Folgen für das Veranlagungsverfahren.

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung sorgfältig aus, indem Sie berücksichtigen, dass:

- **negative Beträge in Rot eingetragen werden,**
- in Zeilen, in die kein Betrag eingetragen wird, weder ein Strich noch ein anderes Zeichen oder Wort vermerkt werden darf.

### **VORBEMERKUNGEN**

Die Steuer der juristischen Personen wird mit einer zusätzlichen Krisenabgabe von 2 Zuschlag Hundertstel belastet.

**Die Steuer auf Einkünfte, die gegebenenfalls unter dem Titel „Erzielte Einkünfte, die dem Mobilitätssteuervorabzug unterliegen“ eingetragen werden müssen, entspricht dem Mobilitätssteuervorabzug (Art. 225 Abs. 1 EStGB 92). Folglich dient dieser Rahmen lediglich dazu, zu prüfen, ob Sie Ihren Verpflichtungen als Schuldner des Mobilitätssteuervorabzugs in Anwendung von Artikel 262 EStGB 92 (in Ihrer Eigenschaft als Empfänger der Einkünfte) ordnungsgemäß nachgekommen sind, d.h. fristgerechte Zahlung des geschuldeten Mobilitätssteuervorabzugs und fristgerecht eingereichte Erklärung zum Mobilitätssteuervorabzug (Erklärung 273/273 A/273 S).**

**Die Rahmen unter dem Titel „Gezahlte oder zugeteilte Mobilitätseinkünfte“ dienen lediglich dazu, zu prüfen, ob Sie Ihren Verpflichtungen als Schuldner des Mobilitätssteuervorabzugs in Anwendung von Artikel 261 EStGB 92 (in Ihrer Eigenschaft als Schuldner der Einkünfte) ordnungsgemäß nachgekommen sind. Dies betrifft die gleichen bereits im vorigen Abschnitt vermerkten steuerlichen Pflichten.**

**Bitte beachten Sie, dass das Eintragen der Angaben, die gegebenenfalls in die Rahmen „Erzielte Einkünfte, die dem Mobilitätssteuervorabzug unterliegen“ und „Gezahlte oder zugeteilte Mobilitätseinkünfte“ eingetragen werden müssen, Sie keinesfalls von den in den beiden vorigen Absätzen vermerkten steuerlichen Pflichten entbindet.**

In den folgenden Erläuterungen werden wesentliche Änderungen gegenüber dem vorigen Steuerjahr mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

### **BENUTZTE ABKÜRZUNGEN**

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
EStGB 92	Einkommensteuergesetzbuch 1992
KE/EStGB 92	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

### **BETROFFENE STEUERPFLLICHIGE**

Die Erklärung muss eingereicht werden von:

- ⋮ a) juristischen Personen, die in Belgien ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz haben und die sich nicht gewerblich betätigen beziehungsweise keine Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreiben,
- b) juristischen Personen, die nicht der Gesellschaftssteuer gemäß Art. 180 EStGB 92 unterliegen, d. h.:
  1. nachstehend bezeichnete Interkommunale, Zusammenarbeitsverbände, Projektvereinigungen, autonome Gemeinderegionen und Vereinigungen, die im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks hauptsächlich:
    - ein Krankenhaus wie in Artikel 2 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen bestimmt betreiben oder

- eine Einrichtung betreiben, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützt.

Die hiervor bezeichneten Interkommunale, Zusammenarbeitsverbände, Projektvereinigungen, autonome Gemeinderegionen und Vereinigungen sind:

- Interkommunale, die dem Gesetz vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen unterliegen,
- Interkommunale, die dem Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2006 zur Abänderung des Buchs V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinsichtlich der Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden unterliegen,
- Zusammenarbeitsverbände (mit Ausnahme interlokaler Vereinigungen), die dem Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 6. Juli 2001, das die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit betrifft, unterliegen,
- Projektvereinigungen, die dem Dekret der Wallonischen Region vom 19. Juli 2006 zur Abänderung des Buchs V des ersten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinsichtlich der Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden unterliegen,
- autonome Gemeinderegionen, die dem neuen Gemeindegesetz vom 24. Juni 1988 unterliegen,
- autonome Gemeinderegionen, die dem Gemeindedekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 2005 unterliegen,
- Vereinigungen, die Kapitel XII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren unterliegen,
- Vereinigungen, die Titel VIII des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008, das die Organisation der öffentlichen Sozialhilfzentren betrifft, unterliegen,

2. der Nationale Delkrederedienst,

3. die Belgische Gesellschaft zur Finanzierung der Industrie,

4. der Beteiligungsfonds (in Liquidation seit 01.07.2014), der Beteiligungsfonds – Flandern, der Beteiligungsfonds – Wallonie und der Beteiligungsfonds – Brüssel,

5. die Wallonische regionale Gesellschaft für öffentlichen Personenverkehr und die mit ihr verbundenen Betriebsgesellschaften,

6. die „Vlaamse Vervoermaatschappij“ und die autonomen Betriebseinheiten innerhalb dieser Gesellschaft,

7. die „Société des transports intercommunaux de Bruxelles“/„Maatschappij voor het Intercommunaal Vervoer te Brussel“,

8. die Abwasserreinigungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 26. März 1971 unterliegen,

9. die öffentlich-rechtliche Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung Enabel, Belgische Entwicklungsagentur,

10. die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft Infrabel,

11. die öffentlich-rechtliche Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung APETRA,

c) Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und anderen juristischen Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und:

1. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, berufliche oder überberufliche Interessen ihrer Mitglieder zu untersuchen, zu schützen und zu fördern,

2. die in Nr. 1 erwähnte juristische Personen fortführen oder aus ihnen hervorgehen, wenn ihr ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck entweder darin besteht, im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder die Verpflichtungen oder Formalitäten, die ihren Mitgliedern aufgrund der Tatsache, dass sie Personal beschäftigen, oder in Ausführung der steuerrechtlichen oder sozialen Rechtsvorschriften auferlegt sind, ganz oder teilweise zu erfüllen, oder wenn ihr ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, ihren Mitgliedern bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen oder Formalitäten zu helfen,

3. die zur Umsetzung der sozialen Rechtsvorschriften damit beauftragt sind, Gelder zur Bewilligung der durch diese Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorteile zu vereinnahmen, zu zentralisieren, zu kapitalisieren und zu verteilen,

4. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Unterricht zu erteilen oder das Unterrichtswesen zu unterstützen,

5. deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck darin besteht, Messen oder Ausstellungen zu organisieren,
6. die von den zuständigen Organen der Gemeinschaften als Familien- und Seniorenhilfsdienst zugelassen sind,
7. die für die Anwendung von Artikel 145<sup>33</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 1, b, d, e, h bis l, Nr. 2 und 3 EStGB 92 zugelassen sind oder wären, wenn sie dies beantragen würden oder wenn sie alle der Zulassung unterliegenden Bedingungen erfüllen würden, mit Ausnahme der Bedingung, die Tätigkeit auf nationaler Ebene auszuüben oder einen Einflussbereich zu haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder Regionen oder auf das ganze Land erstreckt,
8. auf die die Bestimmungen von Teil 3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen Anwendung finden, sofern sie ausschließlich eine Zertifizierungstätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1998 über die Zertifizierung von durch Handelsgesellschaften ausgegebenen Wertpapieren ausüben und sofern die von ihnen ausgegebenen Zertifikate den Wertpapieren, auf die sie sich beziehen, für die Anwendung des EStGB 92 aufgrund von Art. 13 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes gleichgestellt sind.

Für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und andere juristische Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, gelten nicht als Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck:

1. vereinzelt oder außergewöhnliche Geschäfte,
2. Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen,
3. Geschäfte, die aus einer Tätigkeit bestehen, die sich nur nebensächlich auf Industrie-, Handels oder Landwirtschaftsgeschäfte bezieht oder die nicht nach industriellen oder kommerziellen Methoden ausgeführt wird.

Abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen müssen die in Art. 220 EStGB 92 bezeichneten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und andere juristische Personen, die der Gesellschaftssteuer unterliegen, die Erklärung nicht einreichen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft oder in Betracht kommende Vermittler, wie in Art. 194ter und 194ter/1 EStGB 92 bezeichnet, zugelassen,
- sie haben im Laufe dieses Besteuerungszeitraums oder im Laufe eines der beiden vorangegangenen Besteuerungszeiträume und frühestens am 01.02.2017 ein Rahmenübereinkommen in Anwendung von Art. 194ter oder 194ter/1 EStGB 92 unterzeichnet.

Die in Absatz 1 a), b), Nr.1 und c) bezeichneten Steuerpflichtigen füllen folgende Rahmen aus:

- „Immobilieeinkünfte“,
- „Mehrwerte“,
- „Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art“,
- „Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und -prämien“,
- „Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art“,
- „Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art“,
- „Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art“,
- „Erzielte Einkünfte, die dem Mobilitätssteuervorabzug unterliegen“,
- „Gezahlte oder zugeteilte Mobilitätssteuereinkünfte“,
- „Rechtsvereinbarungen“.

Sie müssen gegebenenfalls auch die im Rahmen „Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse“ gefragten Unterlagen und Angaben einreichen.

Die in Absatz 1, b), Nr. 2 bis 11 bezeichneten Steuerpflichtigen füllen folgende Rahmen aus:

- „Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art“,
- „Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und -prämien“,
- „Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art“,
- „Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art“,

- „Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art“,
- „Erzielte Einkünfte, die dem Mobilitätssteuervorabzug unterliegen“,
- „Gezahlte oder zugeteilte Mobilitätseinkünfte“,
- „Rechtsvereinbarungen“.

Sie müssen gegebenenfalls auch die im Rahmen „Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse“ gefragten Unterlagen und Angaben einreichen.

Ferner füllen die in Absatz 1, b) Nr. 1 bezeichneten Interkommunalen, autonomen Gemeinderegionen, Zusammenarbeitsverbände oder Projektvereinigungen gegebenenfalls auch die Rahmen „Von bestimmten Interkommunalen zuerkannte Dividenden“ und „Vorauszahlungen“ aus.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die nicht in Abs. 1 genannten Vereinigungen, die nicht der Gesellschaftsteuer unterliegen, die keine Gewinne oder Profite erzielen, und die einen in der Satzung festgelegten Sitz haben, dessen Anschrift in Belgien liegt, sich in der in Artikel 79/1 und 79/2 KE/ESTGB 92 festgelegten Weise dafür entscheiden können, für einen Zeitraum von mindestens sechs aufeinander folgenden Besteuerungszeiträumen der Steuer der juristischen Personen zu unterliegen.

## BANKANGABEN

**In diesen Rahmen wird nichts eingetragen, wenn die juristische Person weiterhin die der Verwaltung bekannte internationale Kontonummer (IBAN) für eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern oder Verkehrssteuer verwenden möchte.** Wenn der Verwaltung keine Kontonummer bekannt ist oder wenn die bekannte Kontonummer nicht mehr korrekt ist bzw. wenn die juristische Person ein anderes Konto zu benutzen wünscht, tragen Sie in diesen Rahmen die IBAN des Kontos ein, auf das künftig und bis auf Widerruf die Erstattungen seitens der Verwaltung erfolgen können. Für ausländische Konten wird empfohlen, ebenfalls den Bankidentifizierungskode (BIC) anzugeben.

Jede spätere eventuelle Änderung der Bankverbindung, die die Verwaltung benutzen soll, muss in kürzester Frist beim zuständigen Einnahmeamt gemeldet werden. Die Person, die diese Änderung vornimmt, muss bei dieser Gelegenheit den Nachweis erbringen, dass sie gesetzlich befugt ist, die juristische Person verbindlich zu vertreten.

## RAHMEN - IMMOBILIENEINKÜNFTE

### BELGISCHE EINKÜNFTE

Steuerpflichtig sind:

- a) der Teil des Nettobetrags des Mietpreises und der Mietvorteile der in Belgien gelegenen unbeweglichen Güter, der das indexierte Katastereinkommen dieser Güter übersteigt,
- b) Beträge, die anlässlich der Begründung bzw. Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern in Bezug auf ein in Belgien gelegenes unbewegliches Gut bezogen werden.

Nicht steuerpflichtig sind Einkünfte aus Immobilien, wenn es sich um folgende unbewegliche Güter handelt:

- Güter, die an eine natürliche Person vermietet sind, die diese Güter weder ganz noch teilweise zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt,
- Güter, die gemäß den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag vermietet sind und vom Mieter zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken genutzt werden,
- andere Güter unter der Bedingung, dass der Mieter keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und diese Güter für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen nutzt.

Zur Bestimmung des unter a) Abs. 1 erwähnten Nettobetrags werden in Zeile 5002 die wie folgt festgesetzten Unterhalts- und Reparaturkosten abgezogen:

- 40 % des in Zeile 5001 vermerkten Bruttobetrags für bebaute unbewegliche Güter sowie für Material und Ausrüstung, die entweder naturgemäß oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind, ohne dass dieser Abzug zwei Drittel des (nicht indexierten) Katastereinkommens, das entsprechend einem vom König festgelegten Koeffizienten (4,57 für Stj. 2020) neu bewertet wird, übersteigen darf,
- 10 % dieses Bruttobetrags für unbebaute unbewegliche Güter.

## AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE

Steuerpflichtig sind:

- a) der Nettobetrag des Mietwertes oder des Mietpreises und der Mietvorteile der im Ausland gelegenen unbeweglichen Güter,
- b) Beträge, die anlässlich der Begründung oder Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern in Bezug auf ein im Ausland gelegenes unbewegliches Gut bezogen werden.

Nicht steuerpflichtig sind Einkünfte aus Immobilien unter der Bedingung, dass der Mieter keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und diese Güter für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen nutzt.

Steuerfrei sind Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, die in einem Land gelegen sind, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, in dem vereinbart wird, dass Einkünfte aus Immobilien ausschließlich in dem Land, in dem diese Güter gelegen sind, besteuert werden.

Zur Bestimmung des unter a) Abs. 1 erwähnten Nettobetrags werden in Zeile 5032 die wie folgt festgesetzten Unterhalts- und Reparaturkosten abgezogen:

- 40 % des in Zeile 5031 angegebenen Bruttobetrags für bebaute unbewegliche Güter sowie für Material und Ausrüstung, die naturgemäß oder ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind,
- 10 % dieses Bruttobetrags für unbebaute unbewegliche Güter.

## GEMEINSAME ANMERKUNGEN

Die in Abs. 1 b) der beiden vorstehenden Rubriken erwähnten Einkünfte umfassen nicht die Beträge, die für die Überlassung eines Nutzungsrechts an bebauten unbeweglichen Gütern aufgrund eines nicht kündbaren Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder Vertrags über gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern bezogen wurden, unter der Bedingung, dass:

- a) die im Vertrag vorgesehenen gestaffelten Gebühren dem Eigentümer ermöglichen, nicht nur Zinsen und andere Aufwendungen des Geschäfts zu decken, sondern auch das in das Gebäude investierte Kapital oder im Falle eines bestehenden Gebäudes dessen Verkaufswert vollständig wiederherzustellen,
- b) das Eigentum am Gebäude bei Vertragsende von Rechts wegen an den Benutzer übergeht oder der Vertrag eine Kaufoption für den Benutzer enthält.

Wenn die in die Rahmen „Belgische Einkünfte“ und „Ausländische Einkünfte“ einzutragenden Beträge sich auf mehrere unbewegliche Güter oder mehrere Rechte beziehen, müssen für jedes vermietete unbewegliche Gut oder für jedes erworbene Recht getrennte Abrechnungen in einer der Erklärung beizufügenden Anlage vorgelegt werden, deren Zusammenfassung in dem entsprechenden Rahmen einzutragen ist. Zur Feststellung des steuerpflichtigen Gesamtbetrags jedes dieser Rahmen können lediglich positive Beträge in Betracht gezogen werden.

## RAHMEN - MEHRWERTE

### MEHRWERTE AUF UNBEBAUTE UNBEWEGLICHE GÜTER ODER AUF BESTIMMTE DINGLICHE RECHTE AN SOLCHEN GÜTERN

Hier werden Mehrwerte (oder Verluste) erklärt, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene unbebaute unbewegliche Güter verwirklicht wurden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die kein Erbpachtrecht, Erbbaurecht oder gleichartiges Recht an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) die Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb von acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Erwerbsurkunde oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs der Registrierungsformalität unterworfen wurde, veräußert wurden,
- b) die Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und veräußert wurden innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Schenkungsurkunde und innerhalb von acht Jahren nach dem Datum der öffentlichen Urkunde über den entgeltlichen Erwerb durch den Schenker oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, nach dem Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück, das den entgeltlichen Erwerb durch den Schenker feststellt, der Registrierungsformalität unterworfen wurde,

jedoch mit Ausnahme der Güter, die infolge von in Art. 93 Nr. 1, 2 und 4 EStGB 92 erwähnten Flurbereinigungen, Tauschgeschäften, Enteignungen oder Abtretungen veräußert wurden.

Dies gilt auch für Mehrwerte (Verluste), die auf Grundstücke verwirklicht wurden, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert niedriger ist als 30 % des Verkaufspreises des Ganzen.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraums Güter oder Rechte veräußert wurden, muss der Erklärung eine gemäß nachstehendem Schema erstellte Anlage beigefügt werden, in der für jedes veräußerte Gut oder für jedes abgetretene Recht die Berechnung des Nettobetrags des Mehrwerts oder des Verlusts aufgeführt ist. Dieser Betrag kann in der Regel wie folgt bestimmt werden:

- a) Erhebungsgrundlage für die bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühren: (A).....
- b) Infolge der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühren beim Erwerb (durch den Schenker in dem in Abs. 1 b) hiervoor bezeichneten Fall): (D).....
- e) Erwerbs- oder Übertragungskosten und Ausgaben (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrags F für jedes volle Jahr zwischen den unter I, 2. und I, 3. hiernach aufgeführten Daten: (G).....
- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) In Anwendung der Gesetzgebung über Raum- und Städteplanung erhaltene Entschädigungen: (I) -.....
- j) Differenz H - I: (J) - .....
- k) Nettobetrag des Mehrwerts (Differenz C – J) oder des Verlusts (Differenz J – C, in Rot): (K).....
- l) Daten:
  - 1. des Erwerbs durch Schenkung: .....
  - 2. des entgeltlichen Erwerbs (durch den Schenker in dem in Absatz 1 b) hiervoor erwähnten Fall): .....
  - 3. der entgeltlichen Veräußerung: .....
- m) Lage des Gutes: .....

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich das Nettoergebnis der Mehrwerte oder der Verluste in die Erklärung in Zeile 5101 eingetragen (entweder positiv (A/P), in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen, oder negativ (B/N), in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Die betreffenden Mehrwerte sind im Prinzip steuerpflichtig zu einem Satz von:

- 33 %, wenn die Güter oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, im Laufe der fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden,
- 16,5 %, wenn die Güter oder Rechte, auf die sich die Mehrwerte beziehen, später als fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert wurden.

Der Betrag dieser steuerpflichtigen Mehrwerte wird gemäß der hier oben erläuterten Unterscheidung in Zeile 5111 D1 und 5112 D2 vermerkt.

## **MEHRWERTE AUF BEBAUTE UNBEWEGLICHE GÜTER ODER AUF BESTIMMTE DINGLICHE RECHTE AN SOLCHEN GÜTERN**

Hier werden Mehrwerte (oder Verluste) eingetragen, die anlässlich einer entgeltlichen Abtretung auf in Belgien gelegene bebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden oder auf dingliche Rechte an diesen unbeweglichen Gütern, die keine Erbpachtrechte, Erbbaurechte oder gleichartige Rechte an unbeweglichen Gütern sind, sofern:

- a) diese bebauten unbeweglichen Güter entgeltlich erworben wurden und innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerbsdatum veräußert werden,

- b) diese bebauten unbeweglichen Güter durch Schenkung unter Lebenden erworben wurden und innerhalb von drei Jahren nach der Schenkungsurkunde und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum des entgeltlichen Erwerbs durch den Schenker veräußert werden,
- c) der Steuerpflichtige ein Gebäude auf einem unbebauten unbeweglichen Gut errichtet hat, das er gegen Entgelt oder durch Schenkung unter Lebenden erworben hat, vorausgesetzt:
  - die Bauarbeiten wurden binnen fünf Jahren ab dem entgeltlichen Erwerb des Grundstücks durch den Steuerpflichtigen oder durch den Schenker begonnen und
  - das gesamte Gut wurde innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Ingebrauchnahme oder der Vermietung des Gebäudes veräußert,

jedoch mit Ausnahme der Mehrwerte, die anlässlich von in Art. 93bis Nr. 3 EStGB 92 erwähnten Enteignungen oder Abtretungen festgestellt wurden.

Dies gilt nicht für Mehrwerte (Verluste), verwirklicht auf Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet wurden, deren Verkaufswert niedriger als 30 % des Veräußerungspreises des gesamten Gutes liegt.

Unter Erwerbs- oder Veräußerungsdatum versteht man:

- das Datum der öffentlichen Erwerbs- oder Veräußerungsurkunde,
- oder, in Ermangelung einer öffentlichen Urkunde, das Datum, an dem eine andere Urkunde oder ein anderes Schriftstück zur Feststellung des Erwerbs oder der Veräußerung der Registrierungsformalität unterworfen wurde.

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraums Güter oder Rechte veräußert wurden, muss der Erklärung eine gemäß nachstehendem Schema erstellte Anlage beigefügt werden, in der für jedes veräußerte Gut oder für jedes abgetretene Recht die Berechnung des Nettobetrags des Mehrwerts oder des Verlusts aufgeführt ist. Dieser Betrag kann in der Regel wie folgt bestimmt werden:

**1. In den in Abs. 1 a) oder b) hiervor erwähnten Fällen:**

- a) Preis der Abtretung oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage der bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühr oder MwSt.: (A).....
- b) Infolge der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -.....
- c) Differenz A – B: (C).....
- d) Preis des Gutes, oder falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage der Registrierungsgebühr oder der MwSt. beim entgeltlichen Erwerb (ggf. durch den Schenker in dem in Absatz 1, b) hier oben erwähnten Fall): (D).....
- e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten und Ausgaben (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....
- f) Gesamtbetrag D + E: (F).....
- g) Hinzuzufügen: 5 % des Betrags F für jedes volle Jahr zwischen den unter m), 2. und m), 3. hiernach aufgeführten Daten: (G).....
- h) Gesamtbetrag F + G: (H).....
- i) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene Kosten für Arbeiten an der zwischen den jeweils unter m), 2. und m), 3. eingetragenen Daten veräußerten Immobilie, die ihm geliefert und in Rechnung gestellt wurden: (I).....
- j) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: für Schadensfälle am veräußerten Gebäude erhaltene Entschädigungen: (J) -.....
- k) Gesamtbetrag H + I – J: (K) -.....
- l) Nettobetrag des Mehrwerts (Differenz C – K) oder des Verlustes (Differenz K – C, in Rot): (L).....
- m) Daten:
  - 1. des Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes durch Schenkung: .....



2. des entgeltlichen Erwerbs des bebauten unbeweglichen Gutes (ggf. durch den Schenker des Gutes):  
.....

3. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:  
.....

n) Lage des bebauten unbeweglichen Gutes: .....

**2. In dem in Abs. 1 c) hiervoor erwähnten Fall:**

a) Preis der Abtretung des bebauten unbeweglichen Gutes, oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage der bei der Veräußerung anfallenden Registrierungsgebühr oder MwSt.: (A).....

b) Wegen der Veräußerung gezahlte oder getragene Kosten: (B) -.....

c) Differenz A – B: (C).....

d) Preis des Grundstücks, oder, falls diese höher liegt, die Erhebungsgrundlage der beim entgeltlichen Erwerb, ggf. durch den Schenker, anfallenden Registrierungsgebühr oder MwSt.: (D).....

e) Tatsächlich getragene Erwerbs- oder Übertragungskosten dieses Grundstücks (mindestens 25 % des Betrags D): (E).....

f) Gesamtbetrag D + E: (F).....

g) Preis des vom Steuerpflichtigen errichteten Gebäudes, der als Erhebungsgrundlage für die MwSt. gedient hat: (G).....

h) Tatsächlich für dieses Gebäude getragene Kosten (mindestens 25 % des Betrags G): (H).....

i) Gesamtbetrag G + H: (I).....

j) Hinzuzufügen: 5 % des Betrags F für jedes volle Jahr zwischen den unter p), 1. und p), 4. hier nach eingetragenen Daten und 5 % des Betrags I für jedes volle Jahr zwischen den unter p), 3. und p), 4. hiernach eingetragenen Daten: (J).....

k) Gesamtbetrag F + I + J: (K).....

l) Hinzuzufügen: vom Eigentümer getragene Kosten für Arbeiten an der zwischen den jeweils unter p), 3. und p), 4. eingetragenen Daten veräußerten Immobilie, die ihm geliefert und in Rechnung gestellt wurden: (L).....

m) Gegebenenfalls in Abzug zu bringen: für Schadensfälle am veräußerten Gebäude erhaltene Entschädigungen: (M) -.....

n) Gesamtbetrag K + L + M: (N) -.....

o) Nettobetrag des Mehrwerts (Differenz C – N) oder des Verlustes (Differenz N – C, in Rot): (O).....

p) Daten:

1. des entgeltlichen Erwerbs des Grundstücks (ggf. durch den Schenker des Grundstücks):  
.....

2. des Beginns der Bauarbeiten:  
.....

3. der ersten Ingebrauchnahme oder Vermietung des errichteten Gebäudes:  
.....

4. der entgeltlichen Veräußerung des bebauten unbeweglichen Gutes:  
.....

q) Lage des bebauten unbeweglichen Gutes: .....

Wenn im Laufe des Besteuerungszeitraums mehrere Güter oder Rechte veräußert wurden, wird lediglich das Nettoergebnis der Mehrwerte und/oder der Verluste in die Erklärung in Zeile 5121 eingetragen (entweder positiv (F/P), in dem Maße, wie die Mehrwerte die Verluste übersteigen, oder negativ (G/N) in dem Maße, wie die Verluste die Mehrwerte übersteigen).

Der in Zeile 5130 eingetragene Betrag der Mehrwerte ist steuerpflichtig zum Satz von 16,5 %.

## **MEHRWERTE AUF WICHTIGE BETEILIGUNGEN**

Gemeint sind Mehrwerte, die unter den Bedingungen von Art. 90 Abs. 1 Nr. 9 2. Spiegelstrich EStGB 92 auf Aktien oder Anteile, die Gesellschaftsrechte an einer inländischen Gesellschaft darstellen, verwirklicht wurden.

Diese Mehrwerte sind im Prinzip steuerpflichtig zum Satz von 16,5 %.

## **RAHMEN - FINANZIELLE VORTEILE ODER VORTEILE JEDLICHER ART**

Es handelt sich um in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Die erwähnten Vorteile müssen ebenfalls in der (den) entsprechenden Rubrik(en) des Rahmens „Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art“ erklärt werden.

## **RAHMEN - PENSIONEN, KAPITALIEN, ARBEITGEBERBEITRÄGE UND -PRÄMIEN**

Hier handelt es sich um:

- die in Art. 52 Nr. 3 b) und 195 § 2 EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und –prämien, in dem Maße, wie sie entweder der in Art. 53 Nr. 22 EStGB 92 vorgesehenen Grenze oder den in Art. 59 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen und der dort erwähnten Grenze und, für die in Art. 195 § 2 EStGB 92 bezeichneten Prämien, der in Art. 195 § 1 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten Bedingung der Regelmäßigkeit nicht entsprechen,
- die in Art. 52 Nr. 5 EStGB 92 erwähnten Pensionen, Renten und andere als solche geltenden Zulagen, in dem Maße, wie sie den in Art. 59 EStGB 92 erwähnten Bedingungen und Grenzen nicht entsprechen, und die in Art. 53 Nr. 23 erwähnten Kapitalien.

Das heißt:

- die in Art. 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indexierten Höchstbetrag von 2.490 Euro pro Jahr übersteigen und in Ausführung von individuellen ergänzenden Pensionsvereinbarungen gezahlt wurden, wie in Art. 6 des Gesetzes vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, zugunsten von Personen, die in Art. 30 Nr. 1 EStGB 92 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitalien, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt wurden,
- die in Art. 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien gewisser Lebensversicherungen, in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Grenzen und, für die gleichgestellten Prämien, der in Art. 195 § 1 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten Bedingung der Regelmäßigkeit nicht entsprechen. Es wird auf Art. 62 des Programmgesetzes vom 22.06.2012 hingewiesen, der eine Nr. 5 in Art. 59 § 1 Abs. 1 EStGB 92 einfügt, wonach die vorgenannten Beiträge und Prämien künftig der Voraussetzung entsprechen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27.12.2006 verlangten Informationen erteilt wurden.
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltende Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze aus Art. 60 EStGB 92 nicht entsprechen. Es wird auf Art. 63 des Programmgesetzes vom 22.06.2012 hingewiesen, der Art. 60 EStGB 92 ersetzt hat, wonach die vorgenannten Pensionen, Renten und Zulagen künftig der Voraussetzung entsprechen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Ausführung von Art. 306 des Programmgesetzes (I) vom 27.12.2006 verlangten Informationen erteilt wurden.

## **RAHMEN - FAHRZEUGKOSTEN IN HÖHE EINES ANTEILS DES VORTEILS JEDLICHER ART**

Es handelt sich hier um Fahrzeugkosten in Bezug auf Fahrzeuge, die kostenlos oder nicht, für persönliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- in Höhe von 40 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art vor Abzug der Beteiligung des Empfängers dieses Vorteils (d. h. der Betrag, der gemäß Art. 36 § 2 Abs. 1 bis 9 EStGB 92 festgelegt wurde), wenn die mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der juristischen Person übernommen werden (Art. 223 Abs. 1 Nr. 5 EStGB 92),
- in Höhe von 17 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art wie unter dem vorigen Spiegelstrich vermerkt, wenn keine mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten von der juristischen Person übernommen werden (Art. 223 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92).

**RAHMEN - KOSTEN DER MOBILITÄTSZULAGE IN HÖHE EINES ANTEILS DES VORTEILS JEDLICHER ART**

Es handelt sich hier um die Kosten der Mobilitätszulage gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30.03.2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage, in Höhe von 40 % oder 17 % des gemäß Art. 33ter EStGB 92 festgelegten steuerpflichtigen Vorteils, je nachdem, ob die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der juristischen Person zu Lasten genommen wurden oder nicht (Art. 223 Abs. 1 Nr. 5bis bzw. Nr. 4bis EStGB 92).

**RAHMEN - NICHT NACHGEWIESENE AUSGABEN ODER VORTEILE JEDLICHER ART UND FINANZIELLE VORTEILE ODER VORTEILE JEDLICHER ART**

**STEUERPFLICHTIGER BETRAG DER NICHT NACHGEWIESENEN AUSGABEN ODER VORTEILE JEDLICHER ART**

Hier handelt es sich um in Art. 57 und 195 § 1 Abs. 1 EStGB 92 bezeichnete Ausgaben und in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Vorteile jeglicher Art, in dem Maße, wie sie nicht durch Individualkarten und zusammenfassende Verzeichnisse belegt sind, **es sei denn:**

- der Steuerpflichtige kann entweder nachweisen, dass die Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art effektiv in einer gemäß Art. 305 EStGB 92 vom Begünstigten eingereichten Erklärung oder in einer vom Begünstigten im Ausland eingereichten vergleichbaren Erklärung enthalten ist (Art. 223 Abs. 3 EStGB 92),
- oder der Begünstigte ist zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Erklärung eindeutig identifiziert (Art. 223 Abs. 4 EStGB 92).

**1. Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtig zum Satz von 50 %**

Hier werden nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art eingetragen, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass der Endbegünstigte eine juristische Person ist.

**2. Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtig zum Satz von 100 %**

Hier werden die anderen als unter 1. hiervor bezeichneten nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art erklärt.

In Bezug auf Ausgaben und Vorteile jeglicher Art wird der Erklärung eine gemäß folgendem Schema aufgestellte Anlage beigefügt:

**A. PROVISIONEN, MAKLERGEBÜHREN, HANDELSRABATTE ODER ANDERE, GELEGENTLICHE ODER NICHTGELEGENTLICHE SITZUNGSGELDER ODER HONORARE, GRATIFIKATIONEN, VERGÜTUNGEN ODER VORTEILE JEDLICHER ART, DIE FÜR DIE EMPFÄNGER IN BELGIEN STEUERPFLICHTIGE ODER NICHT STEUERPFLICHTIGE BERUFSEINKÜNFTEN DARSTELLEN**

- a) Gezahlter oder zugeteilter Gesamtbetrag: (A).....
- b) Nachgewiesener Betrag: (B) -.....
- c) Nicht nachgewiesener Betrag, der in einer vom Begünstigten eingereichten Erklärung enthalten ist, oder dessen Begünstigter identifiziert ist: (C) - .....
- d) Steuerpflichtiger Betrag (Differenz A - B - C): (D) .....
- e) Steuerpflichtig zum Satz von 50 % (1): (E).....
- Steuerpflichtig zum Satz von 100 % (2): (F).....

**B. ENTLOHNUNGEN, PENSIONEN, RENTEN UND ALS SOLCHE GELTENDE ZULAGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN, DEN EHEMALIGEN PERSONALMITGLIEDERN ODER DEREN BEZUGSBERECHTIGTEN GEZAHLT WURDEN**

- a) Gesamtbetrag der gezahlten oder zugeteilten Summen: (G).....

- b) Einbehaltene Sozialbeiträge: (H) - .....
- c) Differenz (G – H): (I).....
- d) Nachgewiesener Betrag: (J) - .....
- e) Nicht nachgewiesener Betrag, der in einer vom Begünstigten eingereichten Erklärung enthalten ist, oder dessen Begünstigter identifiziert ist: (K) - .....
- f) Steuerpflichtiger Betrag (Differenz I - J - K): (L) .....
- g) Steuerpflichtig zum Satz von 100 % (2): (M).....
- C. PAUSCHALVERGÜTUNGEN, DIE DEN PERSONALMITGLIEDERN ZUGETEILT WURDEN ALS ERSTATTUNG VON TATSÄCHLICHEN, DEM ARBEITGEBER OBLIEGENDEN AUSGABEN
- a) Gesamtbetrag: (N).....
- b) Nachgewiesener Betrag: (O) - .....
- c) Zum Satz von 100 % steuerpflichtiger Betrag (2) (Differenz N - O): (P).....
- D. NICHT NACHGEWIESENER GESAMTBETRAG
- a) Steuerpflichtig zum Satz von 50 % (1) (E): (Q).....
- b) Steuerpflichtig zum Satz von 100 % (2) (F + M + P): (R).....

## STEUERPFLICHTIGER BETRAG DER FINANZIELLEN VORTEILE ODER DER VORTEILE JEDLICHER ART

Es handelt sich um in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

### 1. *Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtig zum Satz von 50 %*

Hier werden die finanziellen Vorteile oder die Vorteile jeglicher Art erklärt, für die der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Endbegünstigte dieser Vorteile eine juristische Person ist.

### 2. *Finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, steuerpflichtig zum Satz von 100 %*

Hier werden die anderen als unter 1. hiervoor bezeichneten finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art erklärt.

## RAHMEN - VON BESTIMMTEN INTERKOMMUNALEN ZUERKANNTE DIVIDENDEN

Hier handelt es sich um den Gesamtbetrag der Summen, die als Dividenden von in Art. 180 Abs. 1 Nr.1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, autonomen Gemeinderegionen und Projektvereinigungen, gleich welchen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen zuerkannt werden, ausschließlich der Dividenden, die dem Staat, den Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen, Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren zuerkannt werden.

## RAHMEN - VORAUSZAHLUNGEN

Die Steuer auf die im vorherigen Rahmen vermerkten Dividenden, die von bestimmten Interkommunalen zuerkannt werden, wird für den Fall, dass keine oder unzureichende Vorauszahlungen geleistet wurden, erhöht.

In Zeile 1810 wird der Gesamtbetrag der geleisteten Vorauszahlungen eingetragen.

## RAHMEN - RECHTSVEREINBARUNGEN

Es handelt sich um in Art. 2 § 1 Nr. 13 EStGB 92 bezeichnete Rechtsvereinbarungen, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund von Art. 2 § 1 Nr. 13/1 EStGB 92 nicht als Rechtsvereinbarung gelten.

Der Steuerpflichtige, der entweder Gründer einer in Art. 2 § 1 Nr. 14 (erster, zweiter, vierter oder fünfter Spiegelstrich) EStGB 92 bezeichneten Rechtsvereinbarung ist oder während des Besteuerungszeitraums eine Dividende oder auf irgendeine Weise einen anderen Vorteil aus einer Rechtsvereinbarung erhalten hat, muss:

- das Feld in Zeile 5510 ankreuzen (in der Erklärung auf Papier ein „JA“ in diese Zeile eingetragen),
- die vollständige Bezeichnung, Rechtsform und Adresse (Straße und Nummer, Postleitzahl und Gemeinde, Land) der Rechtsvereinbarung vermerken. Wenn eine Identifikationsnummer vom Staat oder der Gerichtsbarkeit, wo die Rechtsvereinbarung ansässig ist, zugewiesen wurde, ebenfalls diese Identifikationsnummer angeben.

Der Steuerpflichtige, der Gründer einer Rechtsvereinbarung ohne Rechtspersönlichkeit ist (siehe Art. 2 § 1 Nr. 13 a) EStGB 92), muss ebenfalls:

- das Feld in Zeile 5520 ankreuzen (in der Erklärung auf Papier ein „JA“ in diese Zeile eingetragen),
- Name und Adresse (Straße und Nummer, Postleitzahl und Gemeinde, Land) des Verwalters der Rechtsvereinbarung angeben.

Wenn die Rechtsvereinbarung alle Bedingungen für Zeile 5531 erfüllt, das Feld dieser Zeile ankreuzen (in der Erklärung auf Papier ein „JA“ in diese Zeile eingetragen).

Wenn verschiedene Rechtsvereinbarungen angegeben werden müssen, eine Anlage mit den geforderten Angaben pro Rechtsvereinbarung in Form einer PDF-Datei anhängen (der Erklärung auf Papier eine einfache Anlage beifügen).

## **RAHMEN - VERSCHIEDENE UNTERLAGEN UND AUFSTELLUNGEN**

Was die in der Rubrik „Betroffene Steuerpflichtige“, Abs. 1. a) und c) genannten Steuerpflichtigen betrifft, so sind, wenn dies nicht eindeutig aus den verfügbaren Dokumenten (Jahresabschluss oder Konten, die für die Beurteilung des anwendbaren Steuersystems notwendig sind) ersichtlich ist, der Erklärung Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass sie zu Recht Anspruch auf das Steuersystem der juristischen Personen erheben und insbesondere:

- dass sie keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen,
- was die in der Rubrik „Betroffene Steuerpflichtige“, Abs. 1 a) bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – dass sie sich auf die in Abs. 2 derselben Rubrik bezeichneten gewinnbringenden Tätigkeiten beschränken,
- was die in Abs. 1 c) Nr. 1, 2, 4 und 5 der vorerwähnten Rubrik bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – dass sie das angegebene Ziel ausschließlich oder hauptsächlich verfolgen,
- was die in Abs. 1 c) Nr. 7 derselben Rubrik bezeichneten Steuerpflichtigen betrifft – dass sie die Bedingungen erfüllen (außer jene, die darin besteht, eine Tätigkeit auf nationaler Ebene auszuüben oder einen Einflussbereich zu haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder Regionen oder auf das ganze Land erstreckt), um für die Anwendung von Art. 145<sup>33</sup> § 1 Abs. 1 Nr. 1 b, d, e, h bis l, Nr. 2 und Nr. 3 EStGB 92 anerkannt zu werden.

Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr 2016 die in Art. 275<sup>8</sup> EStGB 92 vorgesehene Unterstützungsmaßnahme zur „Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen, die in einer Betriebsstätte in einer Förderzone getätigt wurden“ für kleine und mittlere Unternehmen geltend gemacht haben, sind verpflichtet, dieser Erklärung die Aufstellung 274 APT-8 (über die Registerkarte 274 APT-8) beizufügen. Steuerpflichtige, die aufgrund ihrer Freistellung von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärung eine Erklärung auf Papier einreichen, können dieses Formular bei dem Veranlagungsamt beantragen, das in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite der Erklärung angegeben ist, und müssen das entsprechende Feld in diesem Rahmen ankreuzen.

